

Die Gemeinschaftshauptschule hat gem. § 20 Abs. 8 SchulG NRW die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 bei der Schulaufsicht beantragt. Die notwendige Zustimmung des Schulträgers ist unter dem Vorbehalt, dass keine erhöhten Aufwendungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb geltend gemacht werden, erteilt worden.

Mit Bescheid vom 20.04.2012 hat die Bezirksregierung Köln der Einrichtung ebenfalls zugestimmt.